



**Perspektive  
Thurgau**

Damit sind Sie gut beraten

# **Statuten**

## **Perspektive Thurgau**

Fachorganisation für Gesundheitsförderung,  
Prävention und Beratung

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz, Zweck und örtlicher Umfang .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft, Ein- und Austritt.....</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>5</b>
1.	Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden .....	6
2.	Die Delegiertenversammlung.....	6
3.	Vorstand .....	9
4.	Kontrollstelle.....	10
5.	Finanzierung, Haushaltsführung und Haftung .....	11
6.	Auflösung .....	11
<b>IV.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>12</b>

## I. Name, Sitz, Zweck und örtlicher Umfang

### Art. 1

- Name, Sitz
- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Perspektive Thurgau» (nachfolgend «Verband» genannt) besteht ein Zweckverband im Sinne von § 61 der Kantonsverfassung sowie §§ 39 ff. Gemeindegesetz. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 ff. EG ZGB.
  - <sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Weinfelden.

### Art. 2

- Zweck
- <sup>1</sup> Der Verband hat den Zweck, gemeinsame Aufgaben der Gemeinden in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung im Sinne von §7 und §39 Gesundheitsgesetz zu erfüllen.
  - <sup>2</sup> Richtlinie bei der Verfolgung des Verbandszweckes ist:
    - keinen kommerziellen Zweck und insbesondere keinen Gewinn anzustreben;
    - sich ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig auszurichten.
  - <sup>3</sup> Auf der Basis der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung
    - setzt der Verband die kantonalen Ziele und Massnahmen zur Förderung der Gesundheit der Thurgauer Bevölkerung in den Verbandsgemeinden um;
    - stellt der Verband in den Gemeinden, die Mütter- und Väterberatung, die Paar-, Familien- und Jugendberatung sowie die Suchtberatung sicher.

- 4 Der Verband sorgt insbesondere für:
- übergeordnete Planung und Gestaltung der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Beratung und der Suchthilfe;
  - die Koordination mit den kantonalen Amtsstellen;
  - die Beratung der Verbandsgemeinden bei der Ausführung der von ihnen übernommenen Aufgaben;
  - die Beschaffung und Zuteilung der finanziellen Mittel;
  - die Prüfung der Auswirkung von Massnahmen und Hilfeleistungen im Verbandsgebiet;
  - die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten, den Thurgauer Kliniken und Spitälern, den Sozialdiensten, den Schul- und Kirchgemeinden sowie mit anderen Organisationen und Fachstellen.
- 5 Der Verband unterhält bedarfsgerechte regionale Beratungs- und Anlaufstellen.
- 6 Er pflegt auf regionaler Ebene den fachlichen Austausch mit den Gemeinden.

### Art. 3

Verbandsgebiet Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Kantons Thurgau. Mit ausserkantonalen Gemeinden können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

## II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

### Art. 4

Mitglieder, Bei-<sup>1</sup> tritt Mitglieder des Verbandes sind die beigetretenen Politischen Gemeinden.

- <sup>2</sup> Der Beitritt erfolgt durch Beschluss jeder Gemeinde, der gemäss den entsprechenden Gemeindeordnungen zu fassen ist und der die Anerkennung dieser Statuten mitumfassen muss.

#### Art. 5

##### Austritt

- <sup>1</sup> Verbandsgemeinden können unter Einhaltung einer zweijährigen Anzeigefrist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, sofern die Aufgabenerfüllung anderweitig sichergestellt ist.
- <sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

#### Art. 6

##### Fördernde Mitglieder

- <sup>1</sup> Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können Schul- oder Kirchgemeinden werden, welche die Ziele und Aufgaben des Verbandes unterstützen.
- <sup>2</sup> Sie legen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Eintritt und Austritt erfolgen durch einfache schriftliche Erklärung.
- <sup>3</sup> Fördernde Mitglieder haben an der Delegiertenversammlung Antragsrecht.

### III. Organisation

#### Art. 7

##### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Kontrollstelle.

## 1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

### Art. 8

Zuständigkeit Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten. Die Übernahme einer neuen Aufgabe durch den Verband bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

## 2. Die Delegiertenversammlung

### Art. 9

- Zusammensetzung, Stimmrecht, Entschädigung
- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.
  - <sup>2</sup> Die Delegation der Politischen Gemeinden bemisst sich nach deren Einwohnerzahl aufgrund der Erhebungen des Statistischen Amtes des Kantons Thurgau für das Vorjahr.
  - <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden haben mindestens eine und pro angefangene weitere 5'000 Einwohner eine weitere Stimme.
  - <sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden üben ihr Stimmrecht durch ausdrücklich dafür bezeichnete Gemeindevertretungen aus.
  - <sup>5</sup> Eine delegierte Person kann mehrere Stimmen vereinigen.
  - <sup>6</sup> Eine Stellvertretung aus der betreffenden Verbandsgemeinde ist zulässig, auch wenn die Stellvertretung nicht Delegiertenstatus hat.
  - <sup>7</sup> Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch die Verbandsgemeinden.

## Art. 10

Aufgaben, Befugnisse Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl
  - des Vorstandes;
  - des Präsidiums;
  - der Kontrollstelle;
- b) Oberaufsicht über die gesamte Verbandsverwaltung;
- c) Genehmigung von Voranschlag und Rechnung;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- e) Festlegung der Pro-Kopf-Gemeindebeiträge;
- f) Statutenänderungen;
- g) Beschluss über die Auflösung des Verbandes;
- h) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben über CHF 100'000.--. Beschlüsse über neue Ausgaben, welche pro Einwohner des Verbandsgebietes gerechnet das Fünffache des Pro-Kopf-Beitrages überschreiten, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

## Art. 11

- Versammlung, Einberufung
- <sup>1</sup> Die Delegierten versammeln sich jährlich mindestens einmal bis spätestens 30. Juni.
  - <sup>2</sup> Die Einberufung der Delegierten erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung.
  - <sup>3</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nebst dem Vorstand auch von mindestens 1/5 der Delegierten oder von Verbandsgemeinden verlangt werden, die zusammen mindestens 1/5 der Einwohner aller Verbandsgemeinden repräsentieren. Ein solches Begehren ist an den Vorstand zu

richten, der die ausserordentliche Delegiertenversammlung innert spätestens drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen hat. Die Gesuchsteller haben in ihrem Begehren die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.

#### Art. 12

Beschlussfähigkeit

- <sup>1</sup> Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- <sup>2</sup> Für Statutenänderungen und zur Aufhebung des Verbandes ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag des Vorstandes als angenommen.
- <sup>4</sup> Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innert zwei Monaten mit Einladungsfrist von 14 Tagen zu einer zweiten Delegiertenversammlung einzuladen. Die Beschlussfähigkeit dieser zweiten Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.

#### Art. 13

Nicht traktandierte Geschäfte

An der Versammlung können neue Geschäfte nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Delegierten mit der Mehrheit ihrer Stimmen einem solchen Antrag zustimmen. Geschäfte von erheblicher Tragweite sind vor einer Beschlussfassung vom Vorstand zu beraten.

#### Art. 14

Quoren

Anträge zur Änderung der Statuten und zur Aufhebung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.

## Art. 15

Anträge zu- Anträge von Delegierten oder Verbandsgemeinden  
handen der or- zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung  
dentlichen Ver- sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung  
sammlung dem Vorstand zu unterbreiten.

## 3. Vorstand

### Art. 16

Zusammenset-<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 7 – 11 Mitgliedern, wel-  
zung, Konstitu- che die verschiedenen Regionen des Verbandsge-  
ierung, Amts- bietes ausgewogen vertreten sollen, und die nicht  
dauer Delegierte zu sein brauchen.

<sup>2</sup> Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kantons  
nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit bera-  
tender Stimme teil.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der  
Vorstand selbst. Er bestimmt das Vizepräsidium,  
das Aktuariat sowie die Rechnungsführung. Aktua-  
riat und Rechnungsführung brauchen nicht von Mit-  
gliedern des Vorstandes besorgt zu werden.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes einschliesslich des  
Präsidiums beträgt 4 Jahre. Sie ist identisch mit je-  
ner der Politischen Gemeinden.

### Art. 17

Aufgaben, Be-<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte des  
fugnisse Verbandes, welche nicht in den Zuständigkeitsbe-  
reich eines andern Organs fallen.

<sup>2</sup> Er beschliesst über neue einmalige Ausgaben aus-  
serhalb des Voranschlages bis zu CHF 100'000.--  
pro Jahr.

<sup>3</sup> Der Vorstand regelt den Aufgabenbereich und die  
Kompetenzen der Geschäftsleitung.

<sup>4</sup> Der Vorstand informiert die Öffentlichkeit nach durchgeführten Delegiertenversammlungen und im Verlaufe des Geschäftsjahres über wichtige Vor-  
komnisse aus dem Verbandsbereich.

#### Art. 18

Sitzungen,  
Einberufung,  
Beschlussfä-  
higkeit

Der Vorstand tagt so oft, wie dies notwendig ist. Er wird vom Präsidium oder Vizepräsidium einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### 4. Kontrollstelle

#### Art. 19

Zusammenset-  
zung, Amts-  
dauer

Als Kontrollstelle amtet eine aus drei Mitgliedern aus drei verschiedenen Politischen Gemeinden bestehende Kommission, welche auf 4 Jahre zu wählen ist. Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

#### Art. 20

Beizug einer  
berufsmässi-  
gen Revisions-  
stelle

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes kann eine Revisions- oder Treuhandfirma beigezogen werden.

#### Art. 21

Berichterstat-  
tung

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet die Kontrollstelle dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Bericht.

## 5. Finanzierung, Haushaltsführung und Haftung

### Art. 22a

- Finanzierung
- Der Verband wird insbesondere finanziert
- durch Beiträge und Subventionen von Bund, Kanton und anderen Institutionen;
  - durch die Verbandsgemeinden in Form von Pro-Kopf-Beiträgen;
  - durch Einnahmen aus entgeltlicher Tätigkeit des Verbandes für Dritte;
  - durch Spenden.

### Art. 22b

- Haushaltsführung
- Die Haushaltsführung des Gemeindefinanzverbandes erfolgt nach dem Modell Swiss GAAP FER 21.

### Art. 23

- Haftung
- Es haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung und soweit eine Haftung nach den einschlägigen öffentlich- oder privatrechtlichen Vorschriften besteht.

## 6. Auflösung

### Art. 24

- Auflösung
- <sup>1</sup> Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck anderweitig dauerhaft sichergestellt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen gewährleistet ist.
  - <sup>2</sup> Zuständig ist die Delegiertenversammlung.
  - <sup>3</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

#### Art. 25

Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung

Das Verbandsvermögen ist insoweit auf eine Nachfolgeinstitution zu übertragen, als es für die Sicherstellung von deren Zweck erforderlich ist. Das verbleibende Verbandsvermögen wird auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt.

### IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 26

Verbandsbildung

<sup>1</sup> Der Verband vereinigt per 1.1.2009 die bisherigen Zweckverbände «Gemeindezweckverband Gesundheitsförderung und Beratung Thurgau West», «Zweckverband Gesundheit Mittelthurgau» und «perspektive Zweckverband Oberthurgau»

<sup>2</sup> Der Verband gilt als gegründet, wenn

- die Delegiertenversammlung des bisherigen Gemeindezweckverbandes «Gesundheitsförderung und Beratung Thurgau West» der Statutenänderung zugestimmt hat;
- die Delegiertenversammlungen des Zweckverbandes «Gesundheit Mittelthurgau» und des «perspektive Zweckverbandes Oberthurgau» der Übernahme dieser Statuten und damit der Fusion der drei Verbände zugestimmt haben;
- die vorliegenden Statuten durch den Regierungsrat genehmigt worden sind.

#### Art. 27

Übernahme

<sup>1</sup> Der Verband übernimmt auf den 1.1.2009 von den bisherigen Zweckverbänden «Gemeindezweckverband Gesundheitsförderung und Beratung Thurgau West», «Zweckverband Gesundheit Mittelthurgau» und «perspektive Zweckverband Oberthurgau»

sämtliche Aktiven und Passiven, das Inventar, Vereinbarungen und Verträge.

- <sup>2</sup> Vom eingebrachten Eigenkapital des bisherigen Gemeindeförderungszweckverbandes «Gesundheitsförderung und Beratung Thurgau West» geht der Betrag, der über dem Mittel der beiden anderen Verbände (gemessen am Betrag pro Einwohner des Verbandsgebietes) liegt, in eine Spezialfinanzierung «Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung», welche für die Finanzierung dieser Dienstleistung reserviert bleibt.

#### Art. 28

Übernahme  
weiterer Trägerschaften

- <sup>1</sup> Der Verband kann bestehende Trägerschaften der Mütter- und Väterberatung sowie der Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung aus dem Verbandsgebiet übernehmen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand regelt die Übernahmemodalitäten. Die finanziellen Bedingungen des Anschlusses sind so festzulegen, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt und die bestehenden Rechte der bisherigen angeschlossenen Gemeinden angemessen geschützt werden.

Diese Statuten sind von der konstituierenden Delegiertenversammlung am 2. Oktober 2008 genehmigt worden.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat diese Verbandsstatuten - und damit den Gemeindeförderungszweckverband Perspektive Thurgau - mit Beschluss Nr. 860 vom 4. November 2008 genehmigt.

## Änderungsverzeichnis

Artikel	Beschluss	ausführendes Organ	Änderungsgrund
1; 2; 3; 28	24.10.2011	a.o. Delegiertenversammlung	Übernahme weiterer Trägerschaften
17; 22b	26.06.2014	Delegiertenversammlung	Präzisierung Haushaltsführung Anpassung Ausgabekompetenz Vorstand
12	23.06.2016	Delegiertenversammlung	Vereinfachung Beschlussfähigkeit
1; 2; 9; 16	24.06.2021	Delegiertenversammlung	Name vereinfachen, Sitz aktualisieren, Zweck präzisieren, mehrere Stimmen auf eine Delegierte verteilen, Anzahl Vorstandsmitglieder erhöhen